

1180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1104 der Beilagen): Bundesgesetz über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Interesse einer möglichst weitgehenden statistischen Erfassung bösartiger Geschwulsterkrankungen alle Krankenanstalten, Krebsuntersuchungsstellen der Gebietskörperschaften sowie pathologisch-anatomische und gerichtsmedizinische Institute verpflichtet werden, bei festgestellten einschlägigen Erkrankungen bzw. Todesfällen entsprechende Meldungen an das Österreichische Statistische Zentralamt zu erstatten.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1969 in Verhandlung ge-

nommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Suppan, Pfeffer, Dr. van Tongel, Doktor Kohlmaier und Altenburger sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung einer von den Abgeordneten Suppan, Pfeffer und Dr. van Tongel beantragten Ergänzung des § 1 Abs. 2 zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Feber 1969

Kabesch
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX über die statistische Erfassung von Ge-
schwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Über Geschwulstkrankheiten sind fortlaufende statistische Erhebungen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, durchzuführen.

(2) Gegenstand der Erhebungen sind die Angaben zur Person, jedoch ohne Namensnennung, sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung.

§ 2. Geschwulstkrankheiten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Karzinome, alle Sarkome, alle bösartigen Krankheiten des hämatopoetischen Systems, des Lymphsystems sowie des retikulo-endothelialen Systems (Retothelsystems).

§ 3. (1) Jede Erkrankung und jeder Sterbefall an einer Geschwulstkrankheit (§ 2) ist mit den

im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu melden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstattung der Meldung zu treffen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind die verantwortlichen Leiter von

- a) Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957;
- b) Untersuchungsstellen der Gebietskörperschaften zur Früherkennung von Krebserkrankungen;
- c) Instituten für pathologische Anatomie und
- d) Instituten für gerichtliche Medizin.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.